

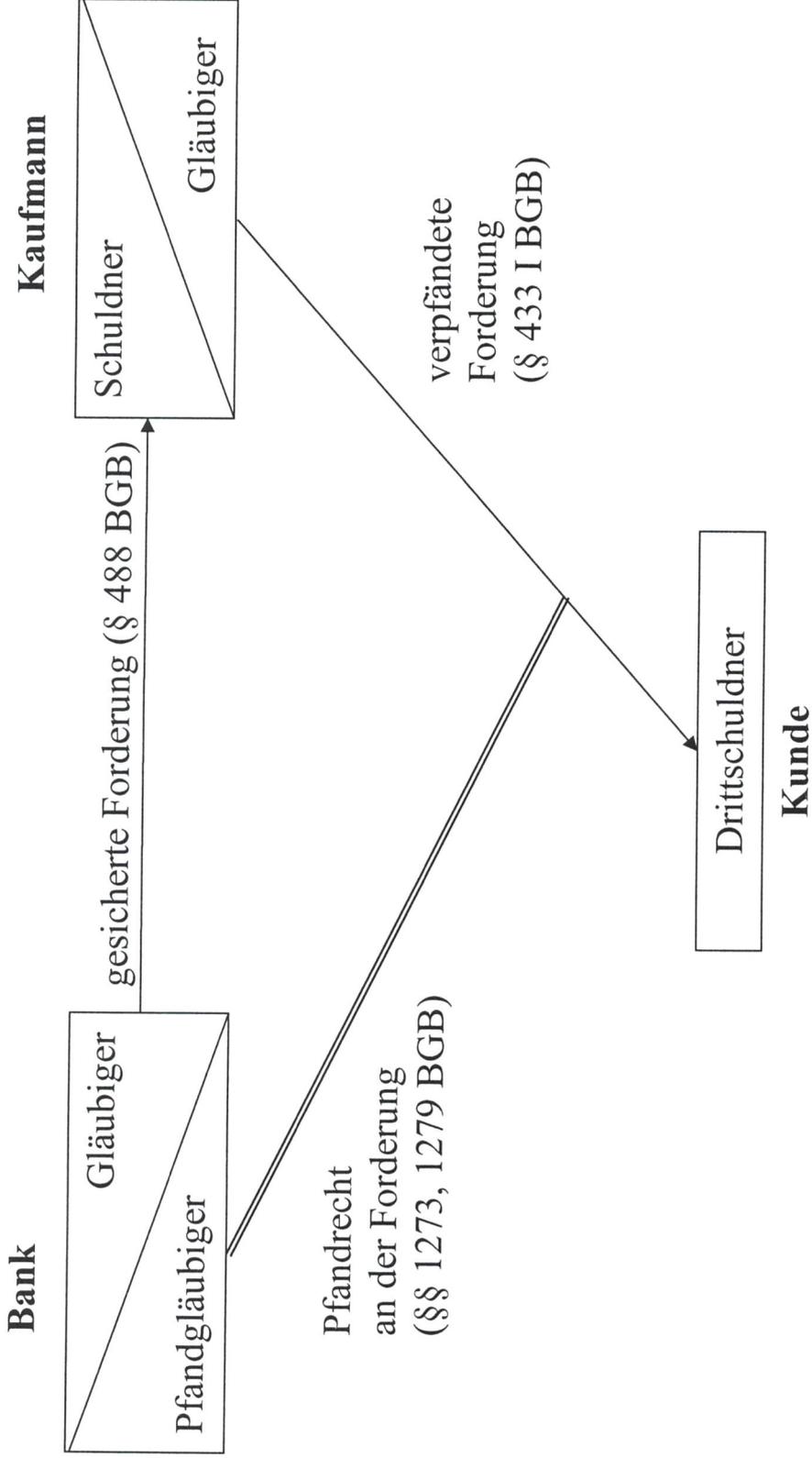
**Das Recht des Pfandgläubigers
zur Veräußerung der verpfändeten Sache
(§§ 1204, 1228 BGB)**

- 1. Entstehung des Pfandrechts (§§ 1205 ff. BGB)**
 - a) Erklärte Willenseinigung über die Verpfändung (§ 1205 I)
 - b) Besitzeinräumung an Pfandgläubiger (§§ 1205 f.)
 - c) Berechtigung des Verpfänders (vgl. §§ 185, 1207)
 - d) Bestehen (oder zumindest späteres Entstehen) der gesicherten Forderung (§ 1204)
- 2. Fortbestand des Pfandrechts und Haftungsumfang des Pfandes (§ 1210)**
 - a) Haftung des Pfandes für die Forderung in ihrem jeweiligen Bestand (§ 1210)
 - b) Erlöschen des Pfandrechts bei Erlöschen der gesicherten Forderung (§ 1252)
- 3. Verwertungsreife**
 - a) Eintritt der Verkaufsberechtigung (1228 II)
 - b) Verkaufsandrohung (§ 1234 I)
 - c) Wartefrist von einem Monat (§ 1234 II BGB)
- 4. Einreden des Verpfänders**
 - a) Eigene Einreden
 - b) Abgeleitete Einreden des persönlichen Schuldners (§ 1211)
 - c) Einreden wie ein Bürge (§§ 1211, 770)
- 5. Folge: Verwertungsbefugnis des Pfandgläubigers**
 - a) Verwertung durch Verkauf (§§ 1228 I, 1229)
 - b) Verkauf durch öffentliche Versteigerung (§§ 1235 I, 383 III)
 - c) Ausnahmsweise freihändiger Verkauf (§§ 1235 II, 1221, 1259)
 - d) Recht des Pfandgläubigers auf den Verkaufserlös (vgl. § 1247)

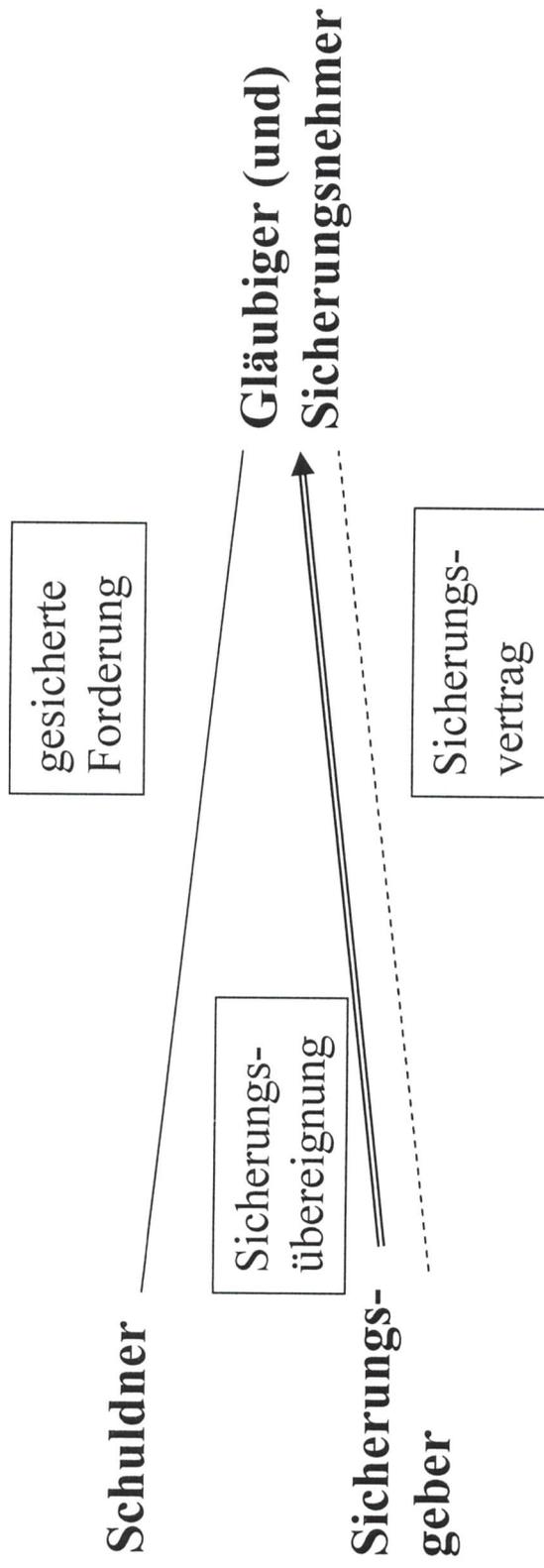
Gesetzliche Pfandrechte

§§	Berechtigter	Erfasste Gegenstände	Gesicherte Forderungen
562 ff. BGB	Vermieter, Verpächter	In den Mietbereich eingebrachte pfändbare Sachen des Mieters	Forderungen des Vermieters (Verpächters) aus dem Mietverhältnis (Pachtverhältnis)
647 BGB	Werkunternehmer	Vom Werkunternehmer hergestellte oder ausbesserte bewegliche Sachen des Bestellers im vertragsgemäßen Besitz des Werkunternehmers	Forderungen des Werkunternehmers aus dem Werkvertrag
704 BGB	(Beherbergungs-) Gastwirt	In die Unterkunft eingebrachte pfändbare Sachen des Gastes	Forderungen des Gastwirts für Wohnung und andere dem Gast gewährte Leistungen
397 HGB	Kommissionär	Kommissionsgut (Sachen und Wertpapiere) im Eigentum des Kommittenten und im Besitz oder in der Verfügungsmacht des Kommissionärs	Mit Rücksicht auf das Gut begründete Forderungen des Kommissionärs sowie Forderungen des Kommittenten gegen den Kommittenten aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften
441 HGB	Frachtführer	Frachtgut, das im Eigentum des Absenders steht, oder zu dessen Verfrachtung der Absender vom Eigentümer ermächtigt war	Durch den Frachtvertrag begründete Forderungen des Frachtführers sowie unbestrittene Forderungen aus anderen mit dem Absender abgeschlossenen Transport- und Lagerverträgen
464 HGB	Spediteur	Speditionsgut, das im Eigentum des Versenders steht, oder zu dessen Versendung der Versender vom Eigentümer ermächtigt war	Durch den Speditionsvertrag begründete Forderungen des Spediteurs sowie unbestrittene Forderungen aus anderen mit dem Versender abgeschlossenen Transport- und Lagerverträgen
475b HGB	Lagerhalter	Lagergut, das im Eigentum des Einlagerers steht, oder zu dessen Einlagerung der Einlagerer vom Eigentümer ermächtigt war	Durch den Lagervertrag begründete Forderungen des Lagerhalters sowie unbestrittene Forderungen aus anderen mit dem Einlagerer abgeschlossenen Lager- und Transportverträgen

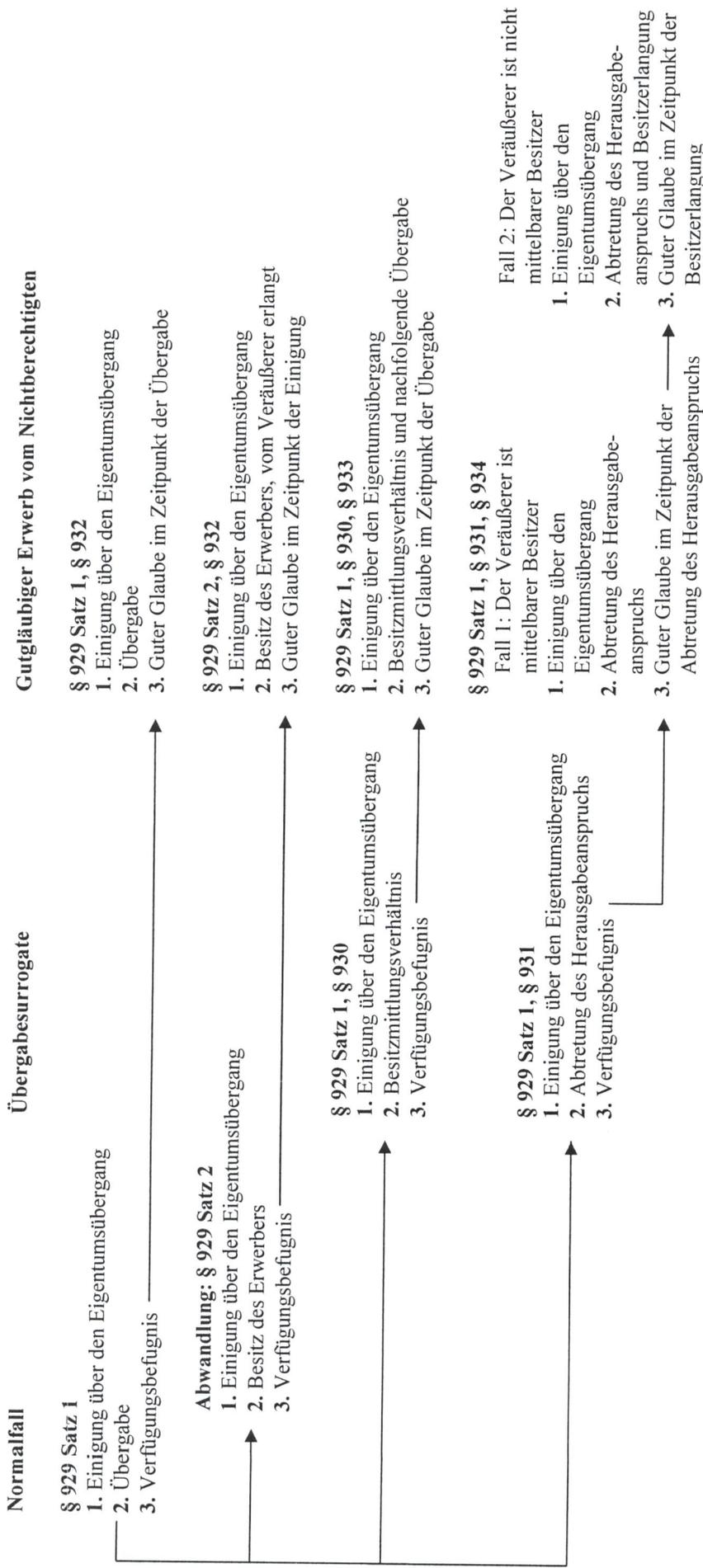
Die Verpfändung einer Forderung



Die Sicherungsübereignung



Schaltplan für die Übereignung beweglicher Sachen (§§ 929 - 934 BGB)



Das Schaubild zeigt, wie sich die verschiedenen Weisen der Übereignung beweglicher Sachen aus dem Normalfall des § 929 Satz 1 entfalten. Erstes und unverzichtbares Element ist die erklärte Willenseinigung zwischen Veräußerer und Erwerber. Zweitens muß der Veräußerer im Normalfall die Sache dem Erwerber übergeben. Dieses Erfordernis kann aber durch bestimmte Übergabesurrogate ersetzt werden, nämlich zum einen durch die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses, durch das der Erwerber mittelbarer Besitzer wird (§ 930), und zum anderen durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs, den der Veräußerer gegen einen fremden Besitzer hat (§ 931).

Drittens muß der Veräußerer zur Verfügung über die Sache befugt sein. Doch kann diese Befugnis durch den guten Glauben des Erwerbers an das vermeintliche Eigentum des Veräußerers ersetzt werden (§§ 932-934). Allerdings muß dann der Erwerber den Besitz unter Ausschluß des Veräußerers erlangen, was in der Regel die Übergabe erfordert.

Näher *Musielak*, Eigentumserwerb an beweglichen Sachen nach §§ 932 ff. BGB, JuS 1992, S. 713-722.

Vereinfachter Anschauungsfall zur Sicherungsübereignung

Der Händler H übereignet der Bank B einen bestimmten Posten Waren, die ihm bislang gehören, als Sicherheit für ein Darlehen. Die Waren bleiben im Lager des H. Welche Rechte hat die Bank, wenn H das Darlehen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt?

Herausgabeanspruch der Bank gegen H (§ 985 BGB)

I. Ist die Bank Eigentümerin der Waren ?

Ja, wenn eine Übereignung von H an die Bank stattgefunden hat, also

1. Erklärte Willenseinigung, § 929 BGB (+)
2. Besitzmittlungsverhältnis, § 930 BGB (+)
(als Teilinhalt der Sicherungsvereinbarung)
3. Berechtigung des H (+)
4. Zwischenergebnis: Die Bank ist Eigentümerin geworden.

II. Besitz des H an den Waren (+) (soweit sie noch in dessen Lager sind)

III. Hat H ein Recht zum Besitz, § 986 ?

1. Entstehung eines Besitzrechts (+)
(als Teilinhalt der Sicherungsvereinbarung)
2. Aber das Besitzrecht könnte wieder erloschen sein, wenn die Verwertungsreife des Sicherungsguts eingetreten ist.

Voraussetzungen der Verwertungsreife:

- a) Die gesicherte Forderung wird trotz Fälligkeit nicht erfüllt;
- b) Androhung des Zugriffs (§ 241 II BGB);
- c) unter Umständen angemessene Wartefrist (§ 244 II BGB).

IV. Ergebnis: H hat kein Recht zum Besitz mehr und muss die Waren an die Bank zur Verwertung (d. h. zum Verkauf) herausgeben.

Anschauungsfall zum Eigentumsvorbehalt

E hat eine bewegliche Sache an V verliehen. V verkauft die Sache an K. Die beiden vereinbaren eine Übereignung unter Eigentumsvorbehalt, und V übergibt die Sache an K. Dabei hält K den V für den Eigentümer. E erfährt davon und verlangt die Sache von K heraus.

Anspruch des E gegen K nach § 985 BGB

- I. Ist E Eigentümer der Sache ?
 1. Ursprünglich war er es.
 2. Er hat sein Eigentum nicht durch das Geschäft zwischen V und K verloren. K hat von V nur ein Anwartschaftsrecht erlangt (§§ 929 Satz 1, 932, 158 I BGB).
 3. E ist also immer noch Eigentümer der Sache.

- II. K ist Besitzer der Sache

- III. Hat K ein Recht zum Besitz (§ 986 BGB) ?
 1. Schuldrechtliches Besitzrecht aufgrund des Kaufvertrags
 - a) Ein solches Recht hat K;
 - b) es wirkt aber nur gegenüber V als Partner des Kaufvertrags und nicht gegenüber E.
 2. Dingliches Besitzrecht aus dem Anwartschaftsrecht
 - a) K hat ein Anwartschaftsrecht erworben, s. o.
 - b) Gibt ihm das Anwartschaftsrecht ein Recht zum Besitz gegenüber dem Eigentümer ?

Zwei kurze Fälle zum Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer V verkauft dem Kunden K-1 eine Sache. K-1 zahlt einen Teil des Kaufpreises an. Und V übereignet ihm die Sache unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung.

Erste Variante: V behält die Sache noch in unmittelbarem Besitz. Er verkauft sie dann für einen höheren Preis an den Kunden K-2. Der zahlt bar, V gibt ihm die Sache mit, und beide sind sich einig, dass K-2 Eigentümer werden soll. K-2 hatte von der Vorgeschichte mit K-1 keine Ahnung.

Zweite Fallvariante: K-1 nimmt die Sache in unmittelbaren Besitz. Dem K-2 erzählt V später, er sei ganz normaler Eigentümer der Sache, und V habe sich die Sache nur ausgeliehen. V und K-2 vereinbaren, dass K-2 die Sache kauft und zu Eigen erhält, und dass er sich die Sache bei K-1 abholen kann. Auch hier kennt K-2 die wirkliche Vorgeschichte mit K-1 nicht und muss sie auch nicht kennen.

Fragen: Welche Rechte bestehen an der Sache?